

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ Freie Narrenzunft Wannweil 2004 e.V. „und hat seinen Sitz in Wannweil.
- 1.2 Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht 72764 Reutlingen unter der Nr.1252
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein pflegt das Brauchtum der Fasnet in Wannweil. Dazu nimmt er an ortsüblichen Veranstaltungen teil, sowie führt eigene Veranstaltungen durch.
- 2.2 Der Verein fördert die Jugendarbeit und unterstützt karitative Einrichtungen wie z.B. das S.O.S. Kinderdorf.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Die Mittel des Vereins und die Mittel , die ihm zufließen, dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind , oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereins-Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 2.8. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2.3 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitglieder und Organe des Vereins

- 3.1 Der Verein besteht aus :
- aktiven Mitgliedern
 - Hästrägern
 - passiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 3.2 die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand, auch genannt Zunftträt
- 3.3. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- 4.1 Ein Mitgliedsantrag muss schriftlich an den Zunftträt gestellt werden. Der Zunftträt hat diesen Antrag erst zu behandeln, wenn jedes Mitglied des Zunfttrates bestätigt den Antragsteller persönlich zu kennen. Der Antragsteller hat dabei die Möglichkeit sich an den regelmäßigen Stammtischen des Vereins vorzustellen. Einzige Ausnahme sind Anträge von Passiv und Fördermitgliedschaften sowie Kindern, sie können sofort behandelt werden.
- 4.2 Eine Annahme des Antrags muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- 4.3 Bei Ablehnung des Antrags kann ein neuer Antrag frühestens 1 Jahr später gestellt werden.
- 4.4 Aktive Mitglieder und Hästräger werden zuerst nur auf Probe aufgenommen. Die Probezeit beträgt 2 Jahre ab Aufnahmedatum mindestens aber bis zum darauf folgenden Aschermittwoch der nach Ablauf der Probezeit dann kommt . Der Verein wird sich von dem neuen Mitglied sofort wieder trennen, wenn dieser sich ungehörig benimmt oder gegen die Satzung /Häsordnung verstößt. Der Zunftträt entscheidet dann endgültig nach Ablauf der Probezeit über die Mitgliedschaft. Beendet der Zunftträt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit muss dies nicht begründet werden. Ein Widerruf der Probezeit und der damit sofortige Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit zulässig durch den Zunftträt. Bei Verstößen

des Mitglieds während der Probezeit wird der Zunfttrat die Mitgliedschaft sofort beenden. Bei dieser Entscheidung ist kein Rechtsmittel oder Revision möglich. Das aktive Mitglied/ Hästräger muss innerhalb der Probezeit bei mindestens **12 Veranstaltungen** anwesend sein, damit alle Mitglieder des Vereins Gelegenheit haben sich gegenseitig kennen zu lernen.

- 4.5 Die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu bestätigen.
- 4.6 Bei einem angestrebten Wechsel der Mitgliedsart muss ein neuer schriftlicher Antrag gestellt werden. Beispiel: bisheriges passives Mitglied möchte Hästräger werden. Neuer Antrag muss gestellt werden als Hästräger und Probezeit gilt als vereinbart siehe § 4.4.
- 4.7 Bei Annahme des Antrags wird darauf hingewiesen, dass private Auseinandersetzungen nicht im Verein ausgetragen werden und auch alles andere zu unterlassen ist, das den Vereinsfrieden stört. z.B. Lästereien hinterrum über Vereinsmitglieder oder deren Angehörige. Beispiel: Ein Vereinsmitglied erzählt einem anderen intime Kenntnisse oder sonstige negative Erlebnisse über ein anderes Vereinsmitglied oder macht dieses schlecht. Das gleiche gilt auch gegenüber anderen Narrengruppen bzw. Zünften und den Vereinsfrieden dadurch stört. In diesen Fällen folgt der **sofortige Vereinsausschluss als Konsequenz**.
- 4.8 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Beschluss des Zunfttrats ausgesprochen werden. Dies muss einstimmig erfolgen. Die Voraussetzung dazu sind besondere Verdienste um den Verein oder auch langjährige Mitgliedschaft im Verein. Genauerer regelt die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Austritt von Mitgliedern, Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Der fristgerechte Austritt eines Mitgliedes kann nur bis zum 30.9. auf Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Verein erfolgen. Der Austritt ist schriftlich einzureichen beim Verein. Der Zunftmeister muss dies innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigen. Den Eingang der Kündigung und den Termin der Ausscheidung.

- 5.2 Durch Ableben des Mitgliedes.
- 5.3 Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 5.4 Die außerordentliche , auch fristlose Kündigung muss ebenfalls in schriftlicher Form an den Zunfttrat erfolgen. Der Zunfttrat muss dies ebenso innerhalb einer angemessenen Frist bestätigen . Das Schreiben muss noch den Hinweis enthalten, das kein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht.
- 5.5 Durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Zunfttrat.
- 5.6 Endet die Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein, dann endet automatisch zum Beendigungszeitpunkt auch jegliches Amt des Mitglieds, dies betrifft Vorstandsämter oder auch Mitglied von Ausschüssen. Ohne Mitgliedschaft im Verein verliert jedes Mitglied automatisch seine bestehenden Ämter.

§ 6 Ausschluss und zeitweiliger Ausschluss eines Mitgliedes

- 6.1 Ein Vereinsausschluss erfolgt durch den Beschluss des Zunfttrates , wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Wertvorstellungen, Interessen des Vereins oder die Häsordnung verstoßen hat, oder die Vorraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
- 6.2 Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden! Gegen den Ausschließungsbeschluss des Zunfttrates kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Berufung einlegen, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Berufung beim Zunfttrat ein, dann endet die Mitgliedschaft am Ende des Berufszeitraums. Das dann ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung evt. bezahlter Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge dieses Jahres.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von jedem Mitglied. Dieser ist jeweils zum 1.1. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 7.2 Es ist zwingend notwendig den Mitgliedsbeitrag per Lastschrift zu entrichten. Dem Verein ist ein entsprechendes Sepa Mandat zu erteilen. Eine Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 7.3 Ist aus Gründen die der Verein nicht zu vertreten hat eine Lastschrift vom Konto nicht möglich bzw. löst die Bank diese mangels Deckung nicht ein, dann muss das Mitglied die Kosten des Rückläufers plus einer Mahngebühr von 5,00 € an den Verein entrichten.
- 7.4 Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei.
- 7.5 Das Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrags zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich. Beispiel: Fälligkeit 1.1. eines jeden Jahres . Mitglied bezahlt trotz Mahnung nicht. Mitgliedschaft endet dann zum 15.1. des Jahres der Fälligkeit. Also maximal 2 Wochen Verzug sind zulässig. Der Kassier wird in seiner Mahnung auf diese Folgen schriftlich hinweisen. Ausnahmen hierzu bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Zunftrates.

§ 8 Vorstand, auch genannt Zunftrat

- 8.1 Dem Verein steht vor:
der Vorsitzende, auch genannt Zunftmeister
die stellvertretenden Vorsitzenden (maximal 3 Stellvertreter),
auch genannt zweite Zunftmeister
der Kassier, auch genannt Säckelmeister
der Schriftführer, auch genannt Zunftschreiber
der Maskenmeister/in
der Häsmmeister/in
mindestens ein Beisitzer, auch genannt Mitglied des Zunftrates.

- 8.2 Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende kann auch ohne Rücksprache mit dem Zunfttrat jährliche Ausgaben bis zur doppelten Gesamtsumme der anfallenden jährlichen Mitgliedsbeiträge tätigen.
- 8.3 Von den anderen Mitgliedern des Zunftrates sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Zunfttrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Zunftrates im Amt.
- 8.5 Sollte der Vorsitzende sein Amt vor Ablauf einer Amtszeit aufgeben, ist innerhalb von 4 Wochen ein neuer Vorsitzender auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- 8.6. Sollte ein anderes Mitglied des Zunftrates sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aufgeben, so wird ein anderes Mitglied des Vereins durch Beschluss des Zunftrates in den Zunfttrat bestellt. Dies muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Außerdem müssen alle Mitglieder des Vereins innerhalb von 4 Wochen davon unterrichtet werden.
- 8.7. Sollte mehr als die Hälfte des Zunftrates ihr Amt vor Ablauf einer Amtszeit aufgeben, ist innerhalb von 4 Wochen ein neuer Zunfttrat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorsitzende leitet solange geschäftsführend die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl. Sollte er nicht zur Verfügung stehen, muss der Zunfttrat ein anderes Mitglied bestellen.
- 8.8 Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Zunfttrat und den Mitgliederversammlungen. Sollte er nicht anwesend sein, gilt die Reihenfolge der Zunftratsmitglieder, ansonsten muss aus der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- 8.9 Der Zunfttrat beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 8.10 Der Zunfttrat führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- 8.11 Der Zunfttrat kann Mitglieder des Vereins für Sonderaufgaben bestellen.
- 8.12. Die Sitzungen des Zunfttrates werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Nur im Krankheitsfalle oder bei sonstigem Ausfall des 1. Vorsitzenden dann vom Stellvertreter.
- 8.13 Der 1. Vorsitzende ist berechtigt Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zum Wohle oder zum Schutz des Vereins zu treffen. Die getroffene Entscheidung ist dem Zunfttrat anschließend mitzuteilen.
- 8.14 Satzungsänderungen oder auch Häsordnungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Zunfttrat von sich aus vornehmen, sie müssen jedoch der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste und wichtigste Organ des Vereins.
- 9.2 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 9.3 Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt.
- 9.4 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.5 Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar.
- 9.6 Mitglieder, gegen die ein Vereinsausschlussverfahren läuft, oder die mit Ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt und auch nicht wählbar.
- 9.7 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eines Rechtsgeschäftes mit Ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein zutrifft.
- 9.8 Die Jahreshauptversammlung findet vor der Fasnet alljährlich in einem Zeitraum bis zum 15.11. eines Jahres statt.

- 9.9 Zu dieser wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe von genauem Tag, genauem Ort, genauer Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich eingeladen.
- 9.10 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten: Berichte der Zunftratsmitglieder, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Zunftrates, Wahl der Mitglieder des Zunftrates und der Kassenprüfer sofern Wahlen anstehen. Anträge müssen spätestens 2 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Festsetzung von Mitgliedsbeitrag. Verschiedenes.
- 9.11 Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Fasnet ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt nach § 9.9. Sie dient vor allem der Information über die bevorstehende Fasnet und der Festlegung der Busfahrpläne.
- 9.12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Verlangen in schriftlicher Form von mindestens 1/10 aller Mitglieder hat der Zunftrat binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt nach § 9.9 mit der ausdrücklichen Nennung des Grundes.
- 9.13 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.14 Wahlen und Beschlüsse werden durch Handaufheben getroffen, sofern keine geheime Wahl gewünscht wird. Es zählt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, dies gilt auch für Wahlen.
- 9.15 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 9.16 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist solange gültig, bis er von einer nachfolgenden Mitgliederversammlung aufgehoben wird oder er zeitlich begrenzt ist.
- 9.17 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgebenden Stimmen erforderlich.

- 9.18 Zur vorzeitigen Abwahl des Zunftrates oder eines Zunftratsmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der abgebenden Stimmen erforderlich.
- 9.19 Eine Änderung des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins benötigt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1. Von der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Zunftrat angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 10.2 Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins rechnerisch zu prüfen. Die Art der Durchführung der Prüfung ist Sache der Kassenprüfer. Dies dann durch Unterschrift auf den Buchungsunterlagen zu bestätigen und der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Zunftrat berichten.
- 10.3 Bei der Prüfung muss der Kassier/ Säckelmeister mitanwesend sein, sowie der evt. Buchhalter des Vereins.
- 10.4 Die Prüfung muss mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

§ 11 Protokoll und Beschlüsse

- 11.1 Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen, es ist eine Anwesenheitsliste mit eigenhändigen Unterschriften beizulegen, und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 11.2 Beschlüsse des Zunftrates und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

- 11.3 Jedes Mitglied hat ein Recht, nach vorheriger Anmeldung beim 1. Vorsitzenden diese Beschlüsse und Protokolle einzusehen. Bei der Einsehung muss ein Mitglied des Zunftrats anwesend sein.

§ 12 Häsordnung

- 12.1 Jedes Mitglied akzeptiert die von der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung zu beschließende oder zu ändernde Häsordnung als bindend.
- 12.2 Es besteht durch Mitgliedschaft kein Anspruch auf das Tragen eines Häs.
- 12.3 Das Recht, ein Häs zu tragen wird in der Häsordnung umfassend geregelt.

§ 13 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft:

an die Kinderkrebshilfe e.V. in 72070 Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- § 13.1 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Widersprüchlichkeit

- 14.1 Verstößt in dieser Satzung irgend ein Paragraph gegen allgemein geltendes Recht oder wird er dagegen verstoßen, so ist der Paragraph durch einen seinen Sinn dem ursprünglichen Paragraphen möglichst nahekommenden, rechtlich einwandfreien zu ersetzen.
- 14.2 Die gesamte Satzung ist hiervon nicht betroffen und bleibt mit Ausnahme des rechtswidrigen Paragraphen bestehen und in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

- 15.1 Die geänderte Satzung tritt am 12.11.2017 nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung in Kraft.